	⊠ öffentlich		
	□ nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 83/09		
zur Vorberatung an: ☐ Hauptausschuss			
	☐ Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss		
	□ Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss□ Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss		
	☐ Bühnenausschuss		
	☑ Ortsbeiräte/Ortsbeirat:		
zur Unterrichtung an:	□ Personalrat		
zum Beschluss an:	☐ Hauptausschuss		
	☑ Stadtverordnetenversammlung 17. September 2009		
	zur Unterrichtung an:		

Betreff: Außerkraftsetzung der Baumschutzsatzungen in den Ortsteilen Stendell und Hohenfelde

Beschlussentwurf:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Außerkraftsetzung der "Satzung der Gemeinde Stendell zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern"
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Außerkraftsetzung der "Baumschutzsatzung des Amtes Gartz (Oder) zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern" im Geltungsbereich Hohenfelde.

Bürgermeister/in		Beigeordnete/r	Fachbereichsleiter/in	
Die Stadtverordnetenversammlung		hat in ihrer	Sitzung am	
Der Hauptausschuss		hat in seiner	Sitzung am	
·	nderu	ng(en) und □ Erç	gänzung(en) □ gefasst □ nicht gefasst.	

	Finanzielle Auswirkungen:					
	☑ keine ☐ im Erç	gebnishaushalt		im Finanzhaushalt		
☐ Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.			☐ Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
				Produktkonto:	Haushaltsjahr:	
	Erträge:	Aufwendungen:				
	e	A 11				
	Einzahlungen:	Auszahlungen:				
	☐ Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur \	Verfügung				
	☐ Die Mittel stehen nur in folg	• •	na:			
	☐ Mindererträge/Mindereinza		_	Höhe wirksam:		
	Deckungsvorschlag:					
	Datum/Unterschrift Kämmerin					

Begründung:

1.0 Allgemeine Angaben

- 1.1 Gesetzliche und sonstige Grundlagen
- Ortsteil Stendell Eingliederungsvertrag vom 27.03.2002 zum 31.12.2002 § 6 (2) Anlage 4 (8)
- 2. Ortsteil Hohenfelde Eingliederungsvertrag vom 31.08.2001 zum 01.01.2003 § 6 (2) Anlage 4 (3)
- 3. Brandenburgische Baumschutzverordnung vom 29.06.2004

1.2 Begründung der Maßnahme

Derzeit bestehen aufgrund unterschiedlichster Eingemeindungsvorgänge verschiedenste gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Bäume und Gehölze in den Ortslagen der Stadt Schwedt/Oder.

Grundsätzlich gilt im Stadtgebiet Schwedt/Oder und den Ortsteilen Heinersdorf, Kunow, Criewen, Kummerow, Gatow und Blumenhagen die Brandenburgische Baumschutzverordnung vom 29.06.2004 und das Brandenburgische Naturschutzgesetz.

Genehmigungen und Auflagen erteilt die Untere Naturschutzbehörde in Prenzlau.

Im Ortsteil Zützen ist mit dem Eingliederungsvertrag zum 01.07.2001 ebenfalls Schwedter Ortsrecht wirksam.

Die damals bestehende Baumschutzsatzung wurde außer Kraft gesetzt.

Mit der Gemeinde Vierraden wurde kein Eingliederungsvertrag geschlossen. Laut 5. GemGebRefGBbg § 36 gilt Schwedter Ortsrecht.

Laut Eingliederungsvertrag zum 31.12.2002 der Gemeinde Stendell ist in Anlage 4 unter Punkt 8 die bestehende Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern unbefristet als Ortsrecht übernommen worden und wirksam.

Für die Gemeinde Hohenfelde gilt ebenfalls weiterhin aufgrund des Eingliederungsvertrages vom 31.08.2001, Anlage 4, Abs. 3 die Baumschutzsatzung des Amtes Gartz (Oder).

Grundsätzlich sollte für ein Gemeindegebiet auch einheitliches Ortsrecht gelten.

Mit der landesrechtlichen Baumschutzverordnung ist es nicht erforderlich darüber hinaus eine eigene kommunale Satzung zu haben.

Die Baumschutzverordnung des Landwirtschaftsministers gilt für alle Kommunen, sofern und soweit sie nicht durch **Satzungen** für ihr Gebiet **strengere Regelungen** getroffen haben. So gelten im gesamten Gebiet der Stadt einschließlich aller anderen Ortsteile mit Ausnahme von Stendell und Hohenfelde die einheitlichen landesrechtlichen Regelungen.

Zuständig für die Umsetzung der Baumschutzverordnung ist unter Beachtung § 54 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchG der Landkreis als untere Naturschutzbehörde, für die Durchsetzung der Satzungsvorschriften dagegen die Stadt.

Die in den Ortsteilen Hohenfelde und Stendell geltenden Satzungen enthalten strengere Regelungen als die Brandenburgische Baumschutzverordnung. Das ist gesetzlich zulässig (§ 24 Abs. 3 Satz 2 BbgNatG), im Zuge der Eingemeindungen der Wille beider Gemeinden und durch die Eingliederungsverträge rechtlich abgesichert worden.

In der Praxis und aus der Sicht der Bürger stellt diese Konstellation aber eine Ungleichbehandlung dar.

Als deutlichstes Beispiel ist anzuführen, dass § 1 Ziffer 1 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung als geschützte Bäume solche definiert, die mindestens einen Stammumfang von 60 cm haben. Für Hohenfelde bestimmt die Satzung, dass alle Bäume bereits ab einem Umfang von 45 cm unter Schutz stehen und für Stendell bereits ab einem Umfang von 30 cm. Um eine Gleichbehandlung im gesamten Stadtgebiet zu ermöglichen und verwaltungsmäßig auch eine einheitliche Zuständigkeit herbeizuführen, wird vorgeschlagen, die in den Ortsteilen Hohenfelde und Stendell geltenden Baumschutzsatzungen außer Kraft zu setzen.

Satzung
über die Außerkraftsetzung der Baumschutzsatzungen der Gemeinden Stendell und Hohenfeld
 Die Satzung der Gemeinde Stendell zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern wird außer Kraft gesetzt.
 Die Baumschutzsatzung des Amtes Gartz/ Oder zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern im Geltungsbereich Hohenfelde wird außer Kraft gesetzt.
3. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Schwedt / Oder,
Polzehl
Bürgermeister